

**Verordnung
zur Änderung der Dreizehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung.**

Vom 1. Juni 2021.

Aufgrund von § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1, § 28a, § 73 Abs. 1a Nr. 24 und Abs. 2, § 54 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850, 856), sowie § 11 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) wird verordnet:

§ 1

Die Dreizehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 21. Mai 2021 (GVBl. LSA S. 258) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 Nr. 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe b werden die Wörter „soweit digitale Kommunikations- und Lernformen nicht möglich oder nicht zweckmäßig sind,“ gestrichen.
 - b) In Buchstabe d werden die Wörter „soweit digitale Kommunikations- und Lernformen nicht möglich oder nicht zweckmäßig sind,“ gestrichen.
 - c) In Buchstabe f werden die Wörter „soweit digitale Kommunikations- und Lernformen nicht möglich oder nicht zweckmäßig sind,“ gestrichen.
2. In § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „vorliegt“ die Wörter „oder die Beherbergung der Gäste aus beruflichen Gründen erfolgt“ eingefügt.
3. In § 8 Abs. 5 Satz 2 werden die Wörter „Rahmen des nach § 1 Satz 3 Nr. 4 zugelassenen Sports dürfen Trainer und im“ gestrichen.
4. § 11 Abs. 3 Satz 4 wird aufgehoben.
5. In § 12 Abs. 3 werden nach dem Wort „Versetzung“ die Wörter „und zu den Abschlüssen“ eingefügt.
6. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13
Weitere Öffnungsschritte

(1) Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) einen Wert von 50 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen, erfolgen ab dem Tag, der auf die Bekanntgabe nach Absatz 4 folgt, weitere Öffnungsschritte. Teilnehmer, Besucher, Kunden oder Zuschauer darf der Zutritt nur gewährt werden, wenn eine Testung im Sinne des § 1 Abs. 3 mit negativem Testergebnis vorgelegt oder durchgeführt wird, sofern keine Ausnahme nach § 1 Abs. 4 vorliegt. Die Verantwortlichen haben einen Anwesenheitsnachweis nach § 1 Abs. 6 zu führen. Die allgemeinen Hygieneregeln und Zugangsbegrenzungen nach § 1 Abs. 1 sind einzuhalten. Die Maß-

gaben nach Satz 2 bis 4 gelten nicht, soweit sie in den nachfolgenden Regelungen im Einzelfall ausdrücklich ausgenommen werden. Im Einzelnen gilt:

1. abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 sind der Aufenthalt im öffentlichen Raum sowie private Zusammenkünfte mit Freunden, Verwandten und Bekannten eines Hausstandes mit höchstens fünf weiteren Personen gestattet; Sätze 2 bis 4 finden keine Anwendung,
2. abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 1 und 3 sind professionell organisierte Veranstaltungen mit höchstens 50 Teilnehmern gestattet,
3. abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 1 sind professionell organisierte Messen und Ausstellungen mit höchstens 50 Besuchern gestattet; vollständig geimpfte und genesene Personen bleiben bei der Berechnung der Personenzahl unberücksichtigt,
4. abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 2 sind Tanzlustbarkeiten im Außenbereich mit höchstens 50 Besuchern zwischen 6 Uhr und 22 Uhr gestattet; abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ist die Unterschreitung des Mindestabstands von Personen eines Hausstands zulässig,
5. abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 3 sind professionell organisierte Spezialmärkte mit höchstens 50 Besuchern gestattet; vollständig geimpfte und genesene Personen bleiben bei der Berechnung der Personenzahl unberücksichtigt,
6. abweichend von § 4 Abs. 2 dürfen Prostitutionsstätten, Prostitutionsfahrzeuge und die Prostitutionsvermittlung im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes betrieben werden,
7. abweichend von § 4 Abs. 3 Nr. 1 dürfen Planetarien und Sternwarten für den Publikumsverkehr geöffnet werden; die Verantwortlichen haben eine Höchstbelegung unter Beachtung der in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 geregelten Abstandsregelung festzulegen, wobei die Anzahl der Besucher in geschlossenen Räumen auf höchstens 50 Besucher und im Freien auf höchstens 100 Besucher begrenzt ist; bei der Ermittlung der Anzahl der Besucher werden vollständig geimpfte und genesene Personen nicht berücksichtigt,
8. abweichend von § 4 Abs. 5 Satz 1 dürfen Literaturhäuser, Theater (einschließlich Musiktheater), Filmtheater (Kinos), Konzerthäuser und Veranstaltungsorte für den Publikumsverkehr geöffnet werden; in geschlossenen Räumen dürfen höchstens 200 Besucher und im Freien höchstens 300 Besucher zugelassen werden,
9. abweichend von § 4 Abs. 3 Nrn. 3 und 8 dürfen soziokulturelle Zentren, Bürgerhäuser und Angebote der Mehrgenerationenhäuser für Gruppen bis höchstens zehn Personen öffnen,

10. abweichend von § 5 Abs. 3 sind Stadt- und Naturführungen mit höchstens 50 Teilnehmern gestattet, wenn sichergestellt ist, dass die allgemeinen Hygieneregeln nach § 1 Abs. 1 eingehalten werden; bei der Ermittlung der Anzahl der Besucher werden vollständig geimpfte und genesene Personen nicht berücksichtigt,
11. abweichend von § 8 Abs. 2 Nr. 3 ist für den nach § 8 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 2 und 3 zugelassenen Sportbetrieb die Anzahl der Zuschauer in geschlossenen Räumen auf 50 Personen und im Freien auf 100 Personen begrenzt; bei der Ermittlung der Anzahl der Besucher werden vollständig geimpfte und genesene Personen nicht berücksichtigt,
12. abweichend von § 9 Abs. 3 Satz 1 darf jeder Bewohner einer Einrichtung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 zeitgleich von höchstens fünf Personen Besuch erhalten,
13. abweichend von § 11 Abs. 2 Satz 1 erfolgt die Betreuung in den Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nrn. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen) im Regelbetrieb; Sätze 2 bis 4 finden keine Anwendung.

Besucher haben in geschlossenen Räumen sowie auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen im Freien bei den Veranstaltungen, Einrichtungen oder Angeboten des Satzes 6 Nrn. 2 bis 5 und 7 bis 11 und auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen der Einrichtungen in Satz 6 Nr. 6 einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz nach § 1 Abs. 2 zu tragen.

(2) Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert von 35 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen, erfolgen ab dem Tag, der auf die Bekanntgabe nach Absatz 5 folgt, weitere Öffnungsschritte. Teilnehmer, Besucher oder Kunden darf der Zutritt nur gewährt werden, wenn eine Testung im Sinne des § 1 Abs. 3 mit negativem Testergebnis vorgelegt oder durchgeführt wird, sofern keine Ausnahme nach § 1 Abs. 4 vorliegt. Die Verantwortlichen haben einen Anwesenheitsnachweis nach § 1 Abs. 6 zu führen. Die allgemeinen Hygieneregeln und Zugangsbegrenzungen nach § 1 Abs. 1 sind einzuhalten. Die Maßgaben nach Satz 2 bis 4 gelten nicht, soweit sie in den nachfolgenden Regelungen im Einzelfall ausdrücklich ausgenommen werden. Im Einzelnen gilt:

1. folgende in Absatz 1 genannten Öffnungsschritte werden wie folgt erweitert:
 - a) abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind der Aufenthalt im öffentlichen Raum sowie private Zusammenkünfte mit Freunden, Verwandten und Bekannten einer Person mit höchstens zehn weiteren Personen gestattet; Sätze 2 bis 4 finden keine Anwendung,
 - b) abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 sind professionell organisierte Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit höchstens 100 Teilnehmern und im Freien mit höchstens 250 Teilnehmern gestattet,

- c) abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 sind professionell organisierte Messen und Ausstellungen in geschlossenen Räumen mit höchstens 100 Besuchern und im Freien mit höchstens 250 Besuchern gestattet,
 - d) abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 sind professionell organisierte Spezialmärkte in geschlossenen Räumen mit höchstens 100 Besuchern und im Freien mit höchstens 250 Besuchern gestattet,
 - e) abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 dürfen Planetarien und Sternwarten für den Publikumsverkehr geöffnet werden; die Verantwortlichen haben eine Höchstbelegung unter Beachtung der in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 geregelten Abstandsregelung festzulegen, wobei die Anzahl der Besucher in geschlossenen Räumen auf höchstens 250 Besucher und im Freien auf höchstens 500 Besucher begrenzt ist,
 - f) abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 dürfen Literaturhäuser, Theater (einschließlich Musiktheater), Filmtheater (Kinos), Konzerthäuser und Veranstaltungsorte für den Publikumsverkehr geöffnet werden; in geschlossenen Räumen dürfen höchstens 250 Besucher und im Freien höchstens 500 Besucher zugelassen werden; gleiches gilt für die Durchführung von professionell organisierten Sportveranstaltungen,
 - g) abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 9 dürfen soziokulturelle Zentren, Bürgerhäuser und Angebote der Mehrgenerationenhäuser für Gruppen bis höchstens 25 Personen öffnen,
2. abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 1 und 3 sind Konzerte oder Proben von Gesangsgruppen und Chören im Freien sowie in hinreichend großen geschlossenen Räumen unter Einhaltung eines Mindestabstands von 2 Metern der Personen zueinander zulässig,
 3. abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 1 und 3 sind Konzerte und Proben von Orchestern und Musikgruppen in geschlossenen Räumen und im Freien zulässig,
 4. abweichend von § 2 Abs. 5 Satz 1 und 2 sind Trauungs-, Trauer- und Bestattungszereimonien sowie Beisetzungen nicht auf den in § 2 Abs. 5 Satz 1 bis 3 genannten Personenkreis beschränkt; Satz 2 findet keine Anwendung,
 5. abweichend von § 4 Abs. 3 Nr. 2 dürfen Streichelgehege in Tierparks, zoologischen und botanischen Gärten sowie ähnlichen Freizeitangeboten für den Publikumsverkehr geöffnet werden; Satz 2 findet keine Anwendung,
 6. abweichend von § 4 Abs. 3 Nr. 2 dürfen Tierhäuser und andere Gebäude in Tierparks, zoologischen und botanischen Gärten sowie ähnlichen Freizeitangeboten für den Publikumsverkehr geöffnet werden,
 7. abweichend von § 4 Abs. 3 Nr. 5 dürfen Freizeit- und Spaßbäder für den Publikumsverkehr geöffnet werden, wobei die zulässige Personenzahl auf

- 1 Person je 20 angefangene Quadratmeter begrenzt ist; die Freigabe der Freizeit- und Spaßbäder erfolgt durch den Betreiber nach Erstellung eines Hygienekonzeptes; in den Freizeit- und Spaßbädern sind Angebote, bei denen die Abstandsregelung nicht eingehalten werden kann (z. B. Strömungskanäle oder Wellenbäder), außer Betrieb zu nehmen,
8. abweichend von § 4 Abs. 3 Nr. 6 dürfen Außenbereiche von Freizeitparks für den Publikumsverkehr geöffnet werden,
 9. abweichend von § 4 Abs. 3 Nr. 7 dürfen Saunas für den Publikumsverkehr geöffnet werden; es ist für einen regelmäßigen Austausch der Raumluft zu sorgen; Aufgüsse sind untersagt,
 10. abweichend von § 4 Abs. 3 Nr. 9 Buchst. a kann ärztlich verordneter Rehabilitationssport in geschlossenen Räumen ohne Vorgabe der Gruppengröße durchgeführt werden, wenn durchgängig ein Abstand von mindestens 1, 5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird; § 4 Abs. 4 Nr. 4 bleibt unberührt,
 11. abweichend von § 4 Abs. 3 Nr. 9 und Abs. 4 Nr. 9 Buchst. e können öffentliche und private Bildungseinrichtungen sowie vergleichbare Einrichtungen für den Publikumsverkehr ohne Vorgabe der Gruppengröße geöffnet werden,
 12. abweichend von § 4 Abs. 3 Nr. 9 und § 4 Abs. 4 Nr. 8 können die dort genannten Bildungseinrichtungen und Angebote für den Publikumsverkehr ohne Vorgabe der Gruppengröße geöffnet werden; den in § 4 Abs. 4 Nr. 8 genannten Bildungseinrichtungen bleibt es unbenommen unter den dort genannten Voraussetzungen für Gruppen bis höchstens zehn Personen, zuzüglich der Lehrkraft, für den Publikumsverkehr weiterhin ohne Testung zu öffnen,
 13. abweichend von § 4 Abs. 3 Nr. 9 und Abs. 4 Nr. 8 Buchst. i ist der Gesangsunterricht im Freien ohne Vorgabe der Gruppengröße unter Einhaltung eines Mindestabstands von 2 Metern der Personen zueinander zulässig; Musikschulen bleibt es unbenommen Gesangsunterricht weiterhin nur als Einzelunterricht und unter Einhaltung eines Mindestabstands von 2 Metern der Personen zueinander ohne Testung durchzuführen,
 14. abweichend von § 4 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 dürfen Kurse, insbesondere in Fitness- und Sportstudios, in Tanz- und Ballettschulen sowie Yoga- und andere Präventionskurse, für den Publikumsverkehr ohne Vorgabe einer Gruppengröße geöffnet werden, wenn durchgängig ein Abstand von mindestens 1, 5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird; beim Paartanz in Tanzschulen oder Vereinen ist die zulässige Personenzahl auf eine Person je 20 angefangene Quadratmeter des Kursraumes begrenzt,
 15. abweichend von § 4 Abs. 6 Satz 3 darf der Zutritt zu Freibädern ohne Testung gewährt werden,
 16. abweichend von § 5 Abs. 3 dürfen Reisebusreisen, Stadtrundfahrten und vergleichbare touristische Angebote durchgeführt werden, wenn sicherge-

- stellt ist, dass die allgemeinen Hygieneregelungen nach § 1 Abs. 1 mit Ausnahme der Abstandsregelungen in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 eingehalten werden; Fahrgäste haben partikelfiltrierende Halbmaske (FFP2-Maske oder eine vergleichbare Maske) zu tragen, sofern keine Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Satz 3 oder § 3 Abs. 1 Satz 2 vorliegt; vor dem erstmaligen Zutritt zum Fahrzeug und während der Reise haben die Reisenden alle 48 Stunden eine Testung im Sinne des § 1 Abs. 3 mit negativem Testergebnis vorzulegen oder durchzuführen, sofern keine Ausnahme nach § 1 Abs. 4 vorliegt,
17. abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 1 dürfen Gaststätten für Tische im Innenbereich ohne zeitlichen Begrenzung öffnen; im Übrigen bleibt § 6 Abs. 1 Satz 1 unberührt,
 18. abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 dürfen Gaststätten öffnen, wenn sichergestellt ist, dass an einem Tisch im Innen- oder Außenbereich höchstens elf Personen zusammenkommen,
 19. abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 darf Gästen der Zutritt zum Außenbereich von Gaststätten ohne Testung gewährt werden,
 20. abweichend von § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 darf ein Verzehr auch in einem Umkreis von weniger als 50 Metern zum Abgabeort stattfinden; Sätze 2 bis 4 finden keine Anwendung,
 21. abweichend von § 7 Abs. 2 sind die Verantwortlichen der in § 7 Abs. 2 genannten Ladengeschäfte nicht verpflichtet, einen Anwesenheitsnachweis zu führen; Sätze 2 und 3 finden keine Anwendung,
 22. abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 ist der Trainingsbetrieb des organisierten Sports in geschlossenen Räumen ohne Vorgabe der Gruppengröße gestattet, wobei die Anzahl der Personen auf 1 Person je 20 angefangene Quadratmeter begrenzt ist,
 23. abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 ist der organisierte Sportbetrieb außerhalb des Trainingsbetriebs im Freien als Kontaktsport mit höchstens 30 Personen und kontaktfrei mit höchstens 200 Personen gestattet,
 24. abweichend von § 11 Abs. 5 sind Ferienlager gestattet; bei der Nutzung von Sportstätten im Rahmen von Ferienlagern und Ferienfreizeiten kann von den Maßgaben des § 8 Abs. 1 abgewichen werden, soweit die pädagogische Zielrichtung dies erfordert,
 25. abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 gelten ausschließlich Zugangsbeschränkungen oder Einlasskontrolle, die sicherstellen, dass sich im Ladengeschäft höchstens ein Kunde je 10 Quadratmeter der Verkaufsfläche aufhält.

Besucher haben in geschlossenen Räumen sowie auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen im Freien bei den Veranstaltungen, Einrichtungen oder Angeboten des Satzes 6 Nr. 1 Buchst. b bis g, Nrn. 6 und 8 einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz nach § 1 Abs. 2 zu tragen. Besucher der Einrichtungen in Satz 6 Nrn. 11 bis 13 haben in Bereichen, in denen die Abstandsregelung

nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 nicht eingehalten werden kann, eine textile Barriere im Sinne einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 1 Abs. 2 zu tragen.

(3) Überschreitet ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt die in den Absätzen 1 und 2 genannten Sieben-Tage-Inzidenzen an drei aufeinanderfolgenden Tagen, treten die in dem jeweiligen Absatz angeordneten Regelungen ab dem Tag, der auf die Bekanntgabe nach Absatz 4 folgt, außer Kraft.

(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 macht der jeweilige Landkreis oder die jeweilige landkreisfreie Stadt unverzüglich ortsüblich bekannt, dass die Voraussetzungen der jeweiligen Absätze 1 bis 3 eingetreten sind, nachdem dies aufgrund der durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Sieben-Tage-Inzidenz jeweils erkennbar wurde. Bei der Ermittlung des Zeitraums in den Absätzen 1 bis 3 ist auch der Zeitraum vor Inkrafttreten dieser Verordnung zu berücksichtigen. Das Robert Koch-Institut veröffentlicht im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> für alle Landkreise und kreisfreien Städte fortlaufend die Sieben-Tage-Inzidenz.“

7. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „soweit die Sieben-Tage-Inzidenz den Wert von 35 erreicht,“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

8. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 19 wird die Angabe „§ 13 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 6 und 10 und Satz 2“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 1 Satz 4“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 20 wird die Angabe „§ 13 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 5, 7 bis 10 und Satz 2“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 1 Satz 4 und 6 Nrn. 2 bis 5, 7 bis 10“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 21 wird die Angabe „§ 13 Abs. 1 Nr. 11“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 1 Satz 6 Nr. 11“ ersetzt.
 - dd) Nach Nummer 21 werden folgende Nummern 22 und 23 eingefügt:

„22. entgegen § 13 Abs. 2 Satz 4 nicht sicherstellt, dass die allgemeine Hygieneregeln eingehalten werden,

23. entgegen § 13 Abs. 2 Satz 4 und 6 Nr. 1 Buchst. b bis g, Nrn. 2, 3, 6 bis 14, 17, 18, 22 und 23 nicht sicherstellt, dass die Zugangsbeschränkungen und die Personenbegrenzungen eingehalten werden,“
 - ee) Die bisherige Nummer 22 wird Nummer 24 und die Angabe „13 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Ordnungswidrig gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 24 und Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 und § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig ent-

gegen § 4 Abs. 4 Satz 4 als Besucher in den Einrichtungen in § 4 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1, 7 und 9 Buchst. b bis e in den dort genannten Bereichen oder bei der praktischen Fahr- und Flugschulung, entgegen § 4 Abs. 5 Satz 4 als Besucher in geschlossenen Räumen oder auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen im Freien der Einrichtungen nach § 4 Abs. 5 Satz 3, entgegen § 5 Abs. 4 Satz 2 als Fahrgast bei Schiffsausflügen, entgegen § 5 Abs. 3 Satz 4 als Gast in den dort genannten Bereichen, entgegen § 5 Abs. 5 Satz 2 als Reisender bei Unterschreitung des Mindestabstands, entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen von Gaststätten, entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 bei Angeboten in Buffetform als Gast bei der Entnahme von Speisen und Getränken oder beim Aufenthalt in der Warteschlange, entgegen § 7 Abs. 1, 3 und 4 als Besucher der dort bezeichneten Einrichtungen in geschlossenen Räumen, entgegen § 9 Abs. 3 Satz 6 als Besucher in den Einrichtungen in § 9 Abs. 1, entgegen § 13 Abs. 1 Satz 7 als Besucher, Teilnehmer oder Kunde in geschlossenen Räumen oder auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen im Freien der Einrichtungen in § 13 Abs. 1 Satz 6 Nr. 2 bis 5 und 7 bis 11 sowie Abs. 2 Satz 6 Nr. 1 Buchst. b bis g und Nrn. 6 und 8 keinen medizinischen Mund-Nasen-Schutz, entgegen § 4 Abs. 4 Satz 3 als Besucher in den Einrichtungen in § 4 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2, 3 und 8 oder § 13 Abs. 2 Satz 6 Nrn. 11 bis 13 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt oder entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 oder § 13 Abs. 2 Satz 6 Nr. 16 in den benannten Verkehrsmitteln keine partikelfiltrierende Halbmaske trägt, ohne dass eine Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Satz 3 oder § 3 Abs. 1 Satz 2 vorliegt.“

9. In § 21 Abs. 2 wird die Angabe „13. Juni 2021“ durch die Angabe „29. Juni 2021“ ersetzt.

10. In der Anlage wird die Tabelle wie folgt geändert:

- a) In Zeile 6 Spalte 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 4 Satz 4, § 4 Abs. 5 Satz 4 § 5 Abs. 3 Satz 4, § 5 Abs. 4 Satz 2, § 5 Abs. 5 Satz 2, § 6 Abs. 1 Satz 2, § 6 Abs. 1 Satz 2, § 7 Abs. 1, 3 und 4, § 9 Abs. 3 Satz 6, § 13 Abs. 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 4 Satz 4, § 4 Abs. 5 Satz 4, § 5 Abs. 3 Satz 4, § 5 Abs. 4 Satz 2, § 5 Abs. 5 Satz 2, § 6 Abs. 1 Satz 2, § 6 Abs. 1 Satz 2, § 7 Abs. 1, 3 und 4, § 9 Abs. 3 Satz 6, § 13 Abs. 1 Satz 7, Abs. 2 Satz 7“ ersetzt.
- b) In Zeile 7 Spalte 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 4 Satz 3“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 4 Satz 3, § 13 Abs. 2 Satz 8“ ersetzt.
- c) In Zeile 24 Spalte 1 wird die Angabe „§ 13 Abs. 1 Nrn. 6 und 10 und Satz 2“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 1 Satz 4“ ersetzt.
- d) In Zeile 25 Spalte 1 wird die Angabe „§ 13 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 5, 7 bis 10 und Satz 2“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 1 Satz 4, Satz 6 Nrn. 2 bis 5, 7 bis 10“ ersetzt.
- e) In Zeile 26 Spalte 1 wird die Angabe „§ 13 Abs. 1 Nr. 11“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 1 Satz 6 Nr. 11“ ersetzt.

f) Es werden folgende Zeilen 27 und 28 eingefügt:

„§ 13 Abs. 2 Satz 4	Nicht-Sicherstellung der Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln	Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung, Veranstalter	1 000
§ 13 Abs. 2 Satz 4, Satz 6 Nrn. 1 Buchst. b bis g, 2, 3, 6, 7 bis 14, 17, 18, 22 und 23	Nicht-Sicherstellung der Einhaltung der Zugangsbeschränkungen oder Überschreitung der zulässigen Personenzahl	Betriebsinhaber, bei juristischen Personen Geschäftsführung, Veranstalter	1 000“

g) Die bisherige Zeile 27 wird Zeile 29 und die Angabe „13 Abs. 2“ durch die Angabe § 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

§ 2¹⁾

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 1. Juni 2021.

**Die Landesregierung
Sachsen-Anhalt**

Dr. Haseloff

Grimm-Benne

¹⁾ Die Verordnung wurde gemäß § 1a Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen am 1. Juni 2021 bekannt gemacht.